

4

Förderung beruflicher Weiterbildung – unabhängig vom Leistungsbezug

- Bildungsgutschein
- Maßnahmen aus Mitteln des ESF
- Bildungsprämie
- Aufstiegsfortbildungsförderung (Aufstiegs-BAföG)
- Lebensunterhalt während der Weiterbildung (Alg I oder II)
- BAföG
- Bildungskredit
- Stipendien

(Stand August 2018)



Förderung beruflicher Weiterbildung – auch ohne Leistungsbezug

Mit diesem Faltblatt wollen wir Sie über Unterstützungsmöglichkeiten für Ihre berufliche Weiterbildung informieren.

In Datenbanken können Sie gezielt nach Weiterbildungen recherchieren und über Filterfunktionen nach bestimmten Kriterien einschränken.

- www.wdb-berlin.de (Berlin und Brandenburg)
- www.iwwb.de (Deutscher Bildungsserver)
- „kursnet“ (Arbeitsagentur)
- www.vhs-berlin.de (Volkshochschulen)

Bei der Frage nach der finanziellen Förderung von beruflicher Weiterbildung müssen Sie unterscheiden zwischen den **Kosten für die Weiterbildung (A)** und der **Finanzierung Ihres Lebensunterhalts (B)** während dieser Zeit.

A. Kosten der Weiterbildung

1. Bildungsgutschein

(§§ 81 - 87 SGB III, §§ 176 - 180 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II)

Wenn Sie erwerbslos oder von Erwerbslosigkeit bedroht sind, **können Sie** von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter mit einem Bildungsgutschein gefördert werden. Zu den Kosten dieser Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) zählen Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Fahrtkosten zusätzliche Kinderbetreuungskosten bis zu 130 € pro Monat sowie gegebenenfalls Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung.

Wenn Sie Berufsrückkehrerin sind, müssen Sie sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden (siehe Faltblatt Nr. 2). Leistungsbezug ist keine Voraussetzung für die Förderung. Auch gibt es keine Altersgrenze! Ein Rechtsanspruch besteht nur, wenn noch kein Hauptschulabschluss vorhanden ist.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die wir Ihnen im folgenden erläutern wollen:

- die Bildungsmaßnahme **muss notwendig sein**, um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder Sie wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren - wegen eines fehlenden oder nicht verwertbaren Berufsabschlusses (Anhaltspunkt: mehr als vier Jahre nicht mehr ausgeübt) wird die Notwendigkeit grundsätzlich anerkannt

- Sie müssen für die angestrebte Maßnahme geeignet sein
- für das Bildungsziel muss ein Arbeitskräftebedarf bestehen
- die Maßnahme muss durch eine fachkundige Stelle nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (**AZAV**) zugelassen sein (zur Erläuterung siehe weiter unten)
- die Dauer der Maßnahme muss **angemessen** sein (zur Erläuterung siehe weiter unten)

Zu den beiden letztgenannten Punkten möchten wir Ihnen folgendes erläutern:

AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)

Wenn ein Bildungsträger die Kosten für eine berufliche Weiterbildung (also den Bildungsgutschein) mit der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter abrechnen will, müssen sowohl der Träger als auch die einzelne Maßnahme nach der oben genannten Verordnung zertifiziert sein. Die Zertifizierungen erteilen sogenannte fachkundigen Stellen. Die Anforderungen dazu regelt der § 180 SGB III Abs, 1 - 3.

Wenn der Bildungsträger und die Maßnahme zertifiziert worden sind, erhält der Bildungsträger für die Maßnahme eine Maßnahmenummer. Diese ist dann z.B. in den Datenbanken bei der Bildungsmaßnahme mit aufgeführt. Sollten Sie keine Nummer finden, fragen Sie bitte beim Bildungsträger nach.

Wenn für Sie eine Bildungsmaßnahme notwendig ist, für die Sie keine zertifizierte Maßnahme finden können, dann muß die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter auf Antrag nach § 177 Abs. 5 SGB III eine sogenannte Einzelfallprüfung vornehmen:

„Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.“

Die Regelungen zur **angemessenen Dauer** einer Maßnahme sind dann wichtig, wenn die Weiterbildung auf einen Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf hinführt.

Dazu lautet der § 180 Abs. 4 SGB III:

„Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem all-
3

gemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen [...], wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist.“

Allgemein anerkannte Ausbildungsberufe sind alle Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die bekanntesten Formen sind die duale Ausbildung (Lehre) mit Ausbildungsbetrieb plus Berufsschule und Kammerabschluss sowie die schulische Ausbildung.

Wenn Sie einen Berufsabschluss mit einem Kammerabschluss anstreben, haben die Bildungsträger in der Regel diese Verkürzung bereits in ihrem Angebot berücksichtigt. Die Bildungsmaßnahmen dauern in der Regel 20 - 24 Monate. In den eingangs genannten Datenbanken können Sie solche Umschulungen über: „Kammerprüfung“ bzw. „Umschulung“ herausfiltern.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II beziehen, können Sie eine solche verkürzte Ausbildung auch als betriebliche Einzelumschulung in einem Ausbildungsbetrieb/Unternehmen machen, die mit dem Bildungsgutschein gefördert wird. Ihr Arbeitslosengeld I oder II ersetzt die Ausbildungsvergütung.

Sie machen dann eine duale Ausbildung mit Betrieb und Berufsschule. Bei den Kammern können Sie sich nach Ausbildungsbetrieben erkundigen. Der Besuch der Berufsschule ist freiwillig, weil Sie nicht mehr der Berufsschulpflicht unterliegen. Wir empfehlen trotzdem den Besuch, weil Sie dort gezielt auf die Kammerprüfung vorbereitet werden. Allerdings verlangt das Land Berlin für nicht-berufsschulpflichtige Personen Schulgeld in Höhe von ca. 250 € pro Monat, das aber als Lehrgangskosten über den Bildungsgutschein finanziert wird.

Anders verhält es sich bei den schulischen Ausbildungen (z.B. Erzieherin, Physiotherapeutin, Ergotherapeutin, Logopädin, Heilerziehungspflegerin...). Diese unterliegen der Kulturhoheit der einzelnen Bundesländer und sind daher sehr unterschiedlich geregelt. Nach dem oben genannten § 180 Abs. 4 SGB III können bis zu zwei Drittel mit einem Bildungsgutschein gefördert werden, wenn die Finanzierung des letzten Drittels geregelt ist (z.B. über

den Ausbildungsträger im Anerkennungsjahr). Für die dreijährige schulische Ausbildung/Umschulung zur der Erzieherin ist dies durch eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Arbeitsagenturen/Jobcentern sichergestellt (für das Berufsziel der ErzieherIn gibt es außerdem Quereinstiegsmöglichkeiten - Informationen dazu finden Sie unter www.erzieherwerden-in-berlin.de).

Wenn Sie Alg I beziehen und eine Weiterbildung selbst finanzieren wollen/können, können Sie nach § 139 Abs.3 SGB III (Sonderfälle der Verfügbarkeit), trotz Ihrer Teilnahme weiter Arbeitslosengeld beziehen:

„Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 81 nicht erfüllt sind, schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus, wenn

1. die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
2. die leistungsberechtigte Person ihre Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt, und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.“

Tipps für Ihren Antrag auf einen Bildungsgutschein

Ihren Antrag auf einen Bildungsgutschein sollten Sie gut begründen. Deutlich machen müssen Sie, dass

- Sie sich mit Ihren bisherigen Qualifikationen nicht in den Arbeitsmarkt integrieren konnten (z.B. wenn Sie sich häufig erfolglos beworben haben)
- die Bildungsmaßnahme notwendig für Ihre Integration in den Arbeitsmarkt ist, d.h. dass Sie sich mit dieser Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt platzieren könnten (belegen können Sie dies z.B. mit Stellenanzeigen, die zu Ihrem Profil passen und wo Ihnen nur genau diese eine Qualifikation fehlt)
- für das angestrebte Berufsfeld ein Arbeitskräftebedarf besteht/bestehen wird (Beleg z.B. über Stellenangebote, Artikel aus Fachzeitschriften)

Wir empfehlen Ihnen, einen schriftlichen Antrag vorzubereiten, in dem Sie Ihre Argumente zusammentragen und Ihren Antrag schlüssig darstellen. Wenn Ihr Gegenüber auf dem Amt nach Ihrem Gespräch Ihrem Anliegen nicht zustimmt, geben Sie Ihren Antrag schriftlich ab. Damit lösen Sie einen Verwaltungsakt aus, der zwingend einen schriftlichen Bescheid erfordert. Gegen diesen können Sie gegebenenfalls Widerspruch einlegen (siehe auch Faltblatt 1).

2. Finanzierte Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Das Land Berlin bietet aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Bildungsmaßnahmen an. Ihre Teilnahme ist für Sie kostenlos, zu finden unter www.qualifizierung-berlin.de. Auch in der oben genannten Weiterbildungsdatenbank wdb-berlin.de können Sie gezielt unter „weitere Suchkriterien: Förderung“ zu dem Stichwort „EU“ Angebote finden.

3. Bildungsprämie

Für Erwerbstätige (Angestellte, Selbständige), aber auch mithelfende Familienangehörige, Elternzeitler/nnen sowie nicht arbeitslos gemeldete Berufsrückkehrer/innen können Weiterbildungen einmal im Jahr mit einer Bildungsprämie (Prämiengutschein bis zur Hälfte der Weiterbildungskosten bis max. 500 €) gefördert werden. Weitere Infos unter www.bildungspraemie.info, Telefonhotline: 0800 26 23 000.

4. Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz AFBG)

Zu den Aufstiegsfortbildungen zählen z.B. Fachwirtin, Meisterin, Leitung Gesundheits- und Pflegeberufe. Es gibt keine Altersgrenze. Auch die Ausbildung zur Erzieherin kann nach Einzelfallprüfung gefördert werden. Bitte erkundigen Sie sich bei den Ausbildungseinrichtungen und den Bafög-Ämtern Charlottenburg-Wilmersdorf 9029-10 oder Lichtenberg 90296-0.

Die Förderleistungen sind unabhängig von der Unterrichtsform (Vollzeit, Teilzeit, schulisch, außerschulisch, mediengestützt, Fernlernen) und werden unterschieden nach dem Maßnahmebeitrag und dem Unterhaltsbeitrag:

Der **Maßnahmebeitrag** ist einkommens- und vermögensunabhängig und beträgt bis zu 15.000 €, davon 40% als Zuschuss, der Rest als zinsgünstiges Bankdarlehen über die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau), Bei erfolgreich bestandener Prüfung können 40% erlassen werden, bei Unternehmensgründung bis zu 66%.

Die **Unterhaltsbeiträge** bei Vollzeitmaßnahmen liegen je nach Familiensituation zwischen 768 € und 1.473 €, davon als Zuschuss zwischen 330 € und 709 € und werden einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Zusätzliche Kinderbetreuungskosten Alleinerziehender mit Kind(ern) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden pauschal mit 130 € pro Kind bezuschusst. www.aufstiegs-bafoeg.info, Info-Hotline: 0800 – 622 36 34 (kostenfrei).

B. Finanzierung des Lebensunterhalts während der Weiterbildung

1. Arbeitsagentur/Jobcenter

Wenn Sie vor der Weiterbildung Alg I bezogen haben, erhalten Sie dies während der gesamten Zeit der Weiterbildung weiter (§ 144 SGB III) - auch wenn theoretisch in dieser Zeit Ihr Anspruch auf Alg I auslaufen würde.

Aber: Für zwei Tage Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung wird das Alg I um einen Tag gemindert. Die Minderung wird jedoch so begrenzt, dass nach der Weiterbildung in jedem Fall ein Restanspruch auf Alg I von 30 Tagen verbleibt. Wenn Ihr Restanspruch auf Alg I weniger als 30 Tage beträgt, wird das Arbeitslosengeld während der Weiterbildung nicht gemindert (§ 148 Abs.1 Satz 7 SGB III).

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten Sie dies während der Weiterbildung weiter.

2. BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

z.B. für schulische Ausbildungen, Berufsaufbauschulen, Abendschulen, Studiengänge; die Altersgrenze von 30 Jahren gilt nicht, wenn maßgebliche Gründe (z.B. Kinder bis zum Alter von zehn Jahren, Pflege von Angehörigen, etc.) eine Aufnahme der förderfähigen Ausbildung vor dem 30. Lebensjahr verhindert haben oder einschneidende persönliche Veränderungen eine spätere Förderung notwendig machen (§ 10 Satz 4 Abs. 5 BAFöG). Auch wenn Sie nach § 11 Berliner Hochschulgesetz ohne Abitur studieren, gilt die Altersgrenze nicht (§ 10 Satz 4 Abs. 2 BAFöG). Die Höhe ist abhängig von der Art der Ausbildungsstätte. www.bafög.de, BAföG-Hotline: 0800-223 63 41 (kostenfrei).

3. Bildungskredit (Ausbildungsabschlussförderung)

Förderung in einem fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung - pro Ausbildungsabschnitt können bis zu 7.200 € bewilligt werden, Der Kredit wird unabhängig vom Vermögen und Einkommen bewilligt, Altersgrenze: Vollendung 36. Lebensjahr. Es besteht kein Rechtsanspruch, Antragstellung über das Bundesverwaltungsamt (BVA), www.bva.bund.de; Hotline 0228/99-358-0

4. Stipendien über Stiftungen

z.B. www.stipendienlotse.de; www.mystipendium.de; www.e-fellows.net; www.sbb-stipendien.de; www.stipendiumplus.de (ausschließlich Hochschulbereich)

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 7 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.
Beratungsstelle Frau und Arbeit
Pariser Straße 3 – 10719 Berlin
Tel.: 030-8 89 22 60 – Fax: 030-8 89 22 61 0
www.raupeundschemmetterling.de – mail@raupeundschemmetterling.de

Finanziert von der Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

